

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und dem

Mädchenhaus Bremen gGmbH, Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die als Anlage beigefügte „Leistungsbeschreibung **Kriseneinrichtung** – Inobhutnahme“ des Mädchenhaus Bremen gGmbH, sowie die übergreifende Leistungsbeschreibung LAT-Nr. 14 für SGB VIII-ION-Einrichtungen vom 08.02.2023.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften des § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Verbindung mit § 34 SGB VIII auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **8 Plätzen** zu Grunde.

2.3 Die Leistungsbeschreibungen sind als Anlage 1 + 2 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus diesen Leistungsbeschreibungen.

2.4 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 2 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Weitere Grundlagen dieses Vertrages sind die „Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Bremen“, Stand: Dezember 2001, sofern diesen nicht andere rechtliche Regelungen entgegenstehen, sowie der zwischen der Stadtgemeinde Bremen (vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (vertreten durch den Magistrat, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen – Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e. V., Caritasverband Bremen e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V., Diakonisches Werk Bremen e. V. – andererseits (Vertragsparteien) unter Beteiligung des Landesjugendamtes geschlossene Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den

Vereinbarungszeitraum 01.06.2026 bis 28.02.2027:

465,55 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

444,40 € täglich pro Person

sowie für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

21,15 € täglich pro Person.

Vereinbarungszeitraum ab 01.03.2027 bis 31.12.2027

470,96 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

449,81 € täglich pro Person

sowie für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

21,15 € täglich pro Person.

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2028

475,71 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

454,56 € täglich pro Person

sowie für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

21,15 € täglich pro Person.

3.2 Notruf

- Das RegelleLeistungsangebot umfasst die Sicherstellung des Betriebes des Mädchennotrufes für von Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und die damit verbundene Beratungsarbeit. Für Mädchen in Krisensituationen ist, soweit als Ergebnis der Beratung weitere Hilfen erforderlich sind, außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Überleitung an den Kinder- und Jugendhilfenotdienst sicherzustellen und von dort zu entscheiden, inwieweit eine Inobhutnahme in die trägereigene Einrichtung oder in eine andere Notaufnahmeeinrichtung erforderlich wird.
- Werden gewichtige Anhaltspunkte für die drohende Gefährdung des Wohls eines Kind oder Jugendlichen bekannt, ist gemäß § 8 a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII - seitens des Mädchenhauses Bremen gGmbH sicherzustellen, dass deren Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei wird eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung unmittelbar wahrzunehmen und das zuständige Jugendamt zu informieren.

3.3 Belegungsabhängiger Erlösausgleich

3.3.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

3.3.2 Abweichend zu den in Ziffer 3.3.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 80 % abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

3.3.3 Abweichend zu den in Ziffer 3.3.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des kalkulierten Personals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

3.3.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Anderslautende Absprachen zwischen den Vertragsparteien sind möglich.

3.3.5 Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgt ein Abschlussnachweis mit Stand zum 31.01.2028 spätestens bis zum 31.03.2028. Der Abschlussnachweis ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.05. des Folgejahres zu bestätigen.

3.3.6 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

3.4 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab **1. Juni 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (mind. bis 31.01.2028) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

4.2 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Qualitätsentwicklung soll sichergestellt werden durch beispielsweise

- wöchentliche Teamsitzungen,
- monatliche Supervision,
- kollegiale Beratung,
- regelmäßige Durchführung interner Fachtage und Fortbildungen,
- Fortbildung der Mitarbeiterinnen, insbesondere in den Bereichen Diagnostik, Gesprächsführung, Gestalttherapie, Trauma Verarbeitung,
- Konzeptüberprüfung und gegebenenfalls Modifikation alle zwei Jahre,
- fachlichen Austausch mit anderen Einrichtungen,
- fachliche Vernetzung mit anderen geschlechtsspezifisch arbeitenden Einrichtungen,
- durch externe Arbeits- und Organisationsberatung.

5.2 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

5.4 Sollten sich auf Basis von 5.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung

weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSG-EKD.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

5.5 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

6. Prüfungsrechte/Sonstiges

6.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.4. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages (TVL-S) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal

weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

6.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Bremen, im Juni 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Integration

Mädchenhaus Bremen gGmbH

Steinwachs

Anlagen:

- Leistungsbeschreibungen
- Berechnungsbögen

	Mädchenhaus Bremen gGmbH Rembertistr. 32 28203 Bremen 0421/33 65 030 <u>gs@maedchenhaus-bremen.de</u> Kriseneinrichtung - Inobhutnahme
1. Art des Angebots	Die Kriseneinrichtung der Mädchenhaus Bremen gGmbH ist eine Notaufnahme- und Übergangseinrichtung für Mädchen* ab 12 Jahren mit acht vollstationären Plätzen. Die Adresse der Einrichtung wird nicht öffentlich bekannt gegeben, um auch bedrohten Mädchen* eine Aufnahme zu ermöglichen. Den Casemanager_innen des Amtes für Soziale Dienste ist die Adresse bekannt. Die Mädchen* werden ausschließlich vom Jugendamt (d. h. von der Casemanager_in oder vom Kinder- und Jugendnotdienst) in die Kriseneinrichtung gebracht. Der Aufenthalt soll so kurz wie möglich und so lang wie nötig sein. Dabei soll Dauer des Aufenthaltes zwölf Wochen nicht überschreiten.
2. Rechtsgrundlage	§ 42 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	• Betreuung und Versorgung der in Inobhut genommenen Minderjährigen. • Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten. • In der Kriseneinrichtung finden Mädchen* Schutz vor Gewalt. Die Mitarbeiterinnen* unterstützen sie in dem notwendigen Klärungsprozess. Es kann darum gehen, aus einer schützenden Distanz heraus Konflikte mit den Eltern anzusprechen und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie wieder nach Hause gehen können. In anderen Fällen geht es in erster Linie um den Schutz vor familiärer Gewalt und um eine langfristige Trennung vom Elternhaus. In diesem Fall beginnt die Perspektiventwicklung mit dem Mädchen* und dem/der zuständigen Casemanager_in und die Suche nach einer dem Mädchen* angemessenen Unterbringung.
4. Personenkreis	Aufgenommen werden Mädchen* und Jugendliche, die sich als Mädchen* identifizieren oder identifiziert werden wollen, unabhängig vom biologischen Geschlecht. Die Mädchen* sind mindestens 12 und maximal 17 Jahre alt. Sie werden in der Kriseneinrichtung untergebracht, wenn sie um Inobhutnahme bitten und/oder wenn eine Krisenintervention und Perspektivklärung notwendig ist.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen* regelmäßig Deeskalationstraining in Anspruch nehmen können.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Bereitstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche. Wohnen in Einzel- und Doppelzimmern.

5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Mädchen* mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken. Bei nächtlichen Aufnahmen erfolgt eine Erstversorgung.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu zählen: • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Ausführliches Aufnahmegespräch zur Abklärung der Notlage und den Bedarfen. • Beobachtung, Begleitung und altersadäquate Förderung der vorhandenen Kompetenz und alters- und entwicklungsadäquates Umgehen mit den einzelnen Mädchen* • Überprüfung eventueller Gefährdungen - Entwicklungsangemessener Umgang mit Gefährdungsmöglichkeiten • Stabilisierung, verlässliche Alltagsstruktur bieten • Information und Kontakt zum Amt für Soziale Dienste und ggf. Elternhaus • Krisenintervention bei zugespitzten Interaktionen und Aggressionsausbrüchen • Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsvorsorge und Körperpflege – Anleitung zur regelmäßigen Körperpflege bei Bedarf, wie auch Sicherstellung einer notwendigen Therapie – Medikamente, etc. Dokumentation über besondere Erkrankungen und Umsetzung von Maßnahmen bei akuten Erkrankungen und bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten. • Förderung des Schulbesuches • Verhaltensbeobachtungen und Analyse • Regelmäßige zielführende Perspektivgespräche mit den Mädchen* zur Perspektive, aktuellen Bedarfen • Fachlicher Austausch im Team, um Verläufe von Entwicklung zu erfassen, Ziele zu überprüfen und Interventionen hinsichtlich ihrer Effektivität abzustimmen • Kurzfristiger Austausch mit dem zuständigen Casemanagement um Verläufe darzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen, Verhaltensbeobachtungen darzustellen. • Sozialpädagogische Diagnostik / Stellungnahme zur Unterstützung bei der Perspektiventwicklung • Erstellung eines Abschlussberichts ab 14 Tage Unterbringung • Unterstützung bei der Benennung von Gewalterfahrungen • Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten. • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen. • Vorbereitung der Minderjährigen zur Vermittlung in eine außerfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heim. • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Erziehungsberatungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule. • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der Mädchen* in allen sie betreffende Entscheidungen.

6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Diplom Sozialpädagogin* mit mehrjähriger Berufserfahrung. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen* In der Regel ist die Einrichtung doppelt besetzt Je nach Schwerpunktsetzung ist eine Nachtbereitschaft oder eine Nachtwache erforderlich. Einzelvertragliche Regelung. <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 1,15 (Fachpersonal) Fachpersonal / Pädagoginnen* 6,97 Vollzeitkraft Nachtbereitschaften 3,31 Vollzeitkraft Rufbereitschaft erfolgt durch eine Fachkraft immer dann, wenn nur eine Person in der Einrichtung tätig ist. Fachliche Leitung/ Koordination 0,5 Vollzeitkraft Hauswirtschaft/ Reinigung 0,65 Vollzeitkraft Hausmeisterin* 0,05 Vollzeitkraft Geschäftsführung/Verwaltung 0,7 Vollzeitkraft
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“. Erster und letzter Tag wird jeweils als ganzer Tag finanziert.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar. Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar. Krisenfestes Inventar und Notfallversorgung Sicherung gegenüber Übergriffen Erhöhter Renovierungsbedarf
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • Taschengeld, • Bekleidungspauschale, • für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, mehrtägige Klassenfahrten, • ggfs. Ersteinkleidung.

Leistungsangebotstyp Nr. 14	Inobhutnahme
1. Art des Angebots	Vollstationäre Inobhutnahmeplätze für Mädchen und Jungen vom Säuglingsalter bis zur Volljährigkeit (Zielgruppendifferenzierung) als Unterbringung im Anschluss an eine Inobhutnahme durch das Amt für Soziale Dienste.¹ Der Aufenthalt soll die Dauer von 12 Wochen nicht überschreiten.
2. Rechtsgrundlage	§ 42 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	• Betreuung und Versorgung der in Inobhut genommenen Minderjährigen. • Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten. • Entwicklung von Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunftsmilieu ggf. mit ambulanten bzw. teilstationären Leistungen • Begleitung des Prozesses in differenzierte stationäre Anschlusshilfen z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung.
4. Personenkreis	Säuglinge/Kinder oder Jugendliche in besonderen Krisensituationen die zuvor durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden und • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist, • die Gewalterfahrungen gemacht haben, • die vernachlässigt werden, • die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • die ihr Elternhaus verlassen und um Inobhutnahme bitten
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeitenden regelmäßig Deeskalationstraining in Anspruch nehmen können.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Bereitstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche. Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Kinder und Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken. Bei nächtlichen Aufnahmen erfolgt eine Erstversorgung.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu zählen: • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Ausführliches Aufnahmegespräch zur Abklärung der Notlage und den Bedarfen. • Beobachtung, Begleitung und altersadäquate Förderung der vorhandenen Kompetenz und alters- und entwicklungsadäquates Umgehen mit den einzelnen Minderjährigen • Überprüfung eventueller Gefährdungen - Entwicklungsangemessener Umgang mit Gefährdungsmöglichkeiten

	• Stabilisierung, verlässliche Alltagsstruktur bieten • Information und Kontakt zum Amt für Soziale Dienste und ggf. Elternhaus • Krisenintervention bei zugespitzten Interaktionen und Aggressionsausbrüchen • Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsvorsorge und Körperpflege – Anleitung zur regelmäßigen Körperpflege bei Bedarf, wie auch Sicherstellung einer notwendigen Therapie – Medikamente, etc. -, Dokumentation über besondere Erkrankungen und Umsetzung von Maßnahmen bei akuten Erkrankungen und bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten. • Förderung des Schulbesuches • Verhaltensbeobachtungen und Analyse • Regelmäßige zielführende Perspektivgespräche mit den Kindern und Jugendlichen zur Perspektive, aktuellen Bedarfen • Fachlicher Austausch im Team, um Verläufe von Entwicklung zu erfassen, Ziele zu überprüfen und Interventionen hinsichtlich ihrer Effektivität abzustimmen • Kurzfristiger Austausch mit dem zuständigen Sozialdienst des zuständigen Kostenträgers, um Verläufe darzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen, Verhaltensbeobachtungen darzustellen. • Sozialpädagogische Interventionen bei Kontakten und Besuchen mit dem Herkunftsumfeld • Sozialpädagogische Diagnostik/Stellungnahme zur Unterstützung bei der Perspektiventwicklung • Erstellung eines Abschlussberichts ab 14 Tage Unterbringung • Unterstützung bei der Benennung von Gewalterfahrungen • Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten. • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen. • Mitwirkung bei der Rückführung ins Elternhaus. • Vorbereitung der Minderjährigen zur Vermittlung in eine außerfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heim. • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Erziehungsberatungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom-Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. In der Regel ist die Einrichtung doppelt besetzt Aufgrund der besonderen Angebotsform Inobhutnahme erfolgt eine spezifische Definition der Betreuungszeiten (Abweichungen können sich durch Besonderheiten und Belegungssituation der jeweiligen Einrichtung ergeben): • Nachtdienst Mo-Do + So 23-06 Uhr; Fr/Sa 24-08 Uhr • Tagdienst Mo-Do 06-23 Uhr; Fr/Sa 08-24 Uhr + So 08-23 Uhr

	Je nach Schwerpunktsetzung ist eine Nachtbereitschaft oder eine Nachtwache erforderlich (eine geeignete Person mit Erfahrungen in der Jugendhilfe; keine Fachkraft erforderlich). Einzelvertragliche Regelung. <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: in der Regel 1 zu 0,9 bis 1,2 Weitere Fachkräfte: Einzelvertragliche Regelung unter Berücksichtigung der trägerspezifischen Schwerpunktsetzung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Rufbereitschaft: erfolgt durch eine Fachkraft immer dann, wenn nur eine Person in der Einrichtung tätig ist. Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“. Erster und letzter Tag wird jeweils als ganzer Tag finanziert.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Ggf. Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich. Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar. Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar. Krisenfestes Inventar und Notfallversorgung Sicherung gegenüber Übergriffen Erhöhter Renovierungsbedarf
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • Taschengeld • Bekleidungspauschale, • für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung.

